



Luxemburg, 17. Januar 2006

PRESSEMITTEILUNG 4/2006

Pflicht zum Gebrauch von EUR-Paletten bei der Anlieferung von Waren

Urteil in der Rechtssache E-4/05 *HOB-vín ./. The Icelandic State and Áfengis- og tóbaksverslun ríkisins (Staatliche Alkohol- und Tabakgesellschaft in Island)*

In einem Urteil von heute äussert sich der Gerichtshof zu einem bestimmten Bestandteil der isländischen Gesetzgebung über das Einzelhandelsmonopol der staatlichen Alkohol- und Tabakgesellschaft für alkoholische Getränke. In ihrer Eigenschaft als Einkäufer alkoholischer Getränke ist die Gesellschaft gesetzlich verpflichtet, für ihr Lagerhaus bestimmte Warensendung grundsätzlich nur auf sog. EUR-Paletten zu akzeptieren. Die Kosten dieser Paletten sind auf den Preis der Waren aufzuschlagen. Das verpflichtet die Lieferanten, die Paletten dem Monopol zum ursprünglich von ihnen bezahlten Preis zu verkaufen. HOB-vín, eine isländische Importgesellschaft, die alkoholische Getränke aus dem Ausland an das Staatliche Monopol liefert, klagt gegen beide Verpflichtungen vor dem Bezirksgericht in Reykjavik. Dieses Gericht legte dem EFTA-Gerichtshof zwei Fragen bezüglich der Vereinbarkeit der vom Monopol angewandten Regeln mit den Vorschriften des EWR-Abkommens über den freien Warenverkehr und den Wettbewerb vor.

Eingangs stellte der Gerichtshof klar, dass Art. 16 EWR, die Vorschrift über staatliche Handelsmonopole, und nicht Art. 11 EWR, die allgemeine Vorschrift über den freien Warenverkehr auf den Ausgangsfall anzuwenden ist. Die gesetzlich verankerten Erfordernisse zum Anliefern von Getränken auf EUR-Paletten und zum Aufschlagen der Kosten auf den Warenpreis sind untrennbar mit dem Betrieb des Monopols verbunden, da sie nur auf das Monopol und nicht auf andere, Lagerhäuser unterhaltende Unternehmen anwendbar sind. Im Hinblick auf einen möglichen Verstoss gegen Art. 16 EWR betonte der Gerichtshof, dass *“die Verpflichtung zum Anliefern von Ware auf EUR-Paletten die betriebliche Effizienz moderner Lagersysteme durch Standardisierung verbessern soll. Die Verpflichtung, den Preis der Paletten auf den Verkaufspreis aufzuschlagen scheint zur Folge zu haben, dass der Einkaufspreis vollständig an das ÁTVR [das staatliche Monopol] weitergegeben werden kann”*. Ausserdem unterscheidet das Gesetz nicht zwischen einheimischen und ausländischen Unternehmen oder Waren. Hinsichtlich einer möglichen faktischen Diskriminierung stellte der Gerichtshof fest, dass *“ein Vorfall von untergeordneter Bedeutung, selbst wenn seine Auswirkungen diskriminierend wären, nicht für einen Verstoss gegen Art. 16 EWR durch das staatliche Monopol ausreicht. Dafür müssten solche Vorfälle Bestandteil einer allgemeinen Vorgehensweise des Monopols oder seiner Verkaufsstellen sein, oder die Folge unterlassener Umsetzung der Regeln des Monopols darstellen”*.

In Bezug auf die zweite Frage betreffend eine mögliche Verletzung der Wettbewerbsvorschriften des EWR-Abkommens stellte der Gerichtshof fest, dass das Monopol des isländischen Staates zum Verkauf von Alkohol im Einzelhandel eine marktbeherrschende Stellung im Sinne von Art. 54 EWR auf den Märkten für den Verkauf sowohl als auch den Einkauf alkoholischer Getränke in Island begründet. Der Begriff des Missbrauchs einer marktbeherrschenden Stellung ist ein Rechtsbegriff, der im Lichte ökonomischer Gesichtspunkte betrachtet werden muss. Hinsichtlich der Behauptung, die Verpflichtung der Lieferanten zum Anliefern ihrer Waren auf EUR-Paletten ein nach Art. 54(d) EWR verbotenes Kopplungsgeschäft darstellt, verwies der Gerichtshof darauf, dass Vorschriften zur Standardisierung *“typischerweise dazu beitragen, die Lagerung und Abfertigung ankommender und abgehender Ware zu verbessern, was sich letzten Endes auch zugunsten der Verbraucher auswirkt und dadurch Effizienzen schafft, die Beschränkungen des Wettbewerbs in vorgeschalteten Märkten überwiegen können”*. In Bezug auf das Erfordernis, den Preis der Paletten auf den Warenpreis aufzuschlagen stellte der Gerichtshof fest, dass *“unangemessene Preise im Sinne des Art. 54(a) EWR solche Preise sind, die in keinem sinnvollen Verhältnis zum wirtschaftlichen Wert der bezogenen Waren oder Dienstleistungen stehen und schliesslich zu einer Ausnutzung der Lieferanten oder Verbraucher führen”*. Nachdem der Aufschlag im vorliegenden Fall in einer blossen Erstattung der angefallenen Kosten besteht, liegt darin unter normalen Umständen keine Erzwingung unangemessener Einkaufspreise nach Art. 54(a) EWR. Die abschliessende Untersuchung der konkreten Umstände des Falles bleibt allerdings dem vorliegenden Gericht in Island überlassen.

Das Urteil im Volltext ist im Internet unter www.eftacourt.lu abrufbar.

Diese Pressemitteilung ist kein amtliches Dokument. Bitte beachten Sie dass der Gerichtshof sich zu dem Fall nicht äussern kann.